

1. August 1840.

Resultate der neuen Landes-Verfassung

Durch §.§. 4 und 5. ist den
Ständen der Character deut-
scher, bundesgesetzmäßiger
Landstände ertheilt – mit-
hin der Begriff constitu-
tioneller Volksvertreter
beseitigt (: Gr. Gesetz §. 83:)

§: 14. Der Thronfolger tritt
die Regierung nach erledig-
tem Thron unmittelbar
an (:Beseitigung des §. 13.
des Gr. Ges.)

§. 30. Autorisirt Verfolgung
und Verhaftung auf den
Grund ungeschriebenen
Rechtes (:Gewohnheitsrechtes:),
was im Gr. Gesetze §: 34. nicht
der Fall war.

§. 31. beschränkt den Satz,
daß Niemand seinem or-
dentlichen Richter entzogen
werden kann (:Gr. G. §. 34.:)
auf Civil- und Criminal-Sa-
chen – er gilt daher nicht in
Polizeysachen.

§: 32. bestimmt, daß
Niemand durch Berufung
auf Glaubenssätze sich sei-
nen Staatsbürgerlichen
Pflichten entziehen darf.

§. 34.

§: 34. bestimmt nach richtigen Principen das Exemptionsrecht von Natural-Einquartirung (: s. : §: 28 & 46. St. Gr. G. Ewige Controvers :)

§: 36. erhält in angemessenen Grenzen den befreiten Gerichtsstand. (: s. Gr. G. §: 31.:)

§: 38. erhält die Administrativ-Justiz über Meyersachen in angemessenen Grenzen.

§: 40. bestimmt, daß die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens der Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit nie vor die Gerichte gebracht werden kann. (: s: §: 37. Gr: G::)

Von einzuführender Preßfreiheit ist keine Rede (: s. St. Gr. G. §: 40.:)

§: 56. Das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden über die Verwaltung der Vermögen der Gemeinden ist dahin ausgedehnt daß die Verwendung zum Besten der Gemeinden unter die ober-

obere Controle gesetzt worden

(: Gr: Gesetz §: 51.:)

§: 58. Es ist dafür gesorgt,
daß kein Gemeindebeamter
unter dem Vorwande sei-
ner Verpflichtungen als
solcher sich den Obliegenhei-
ten als Königlicher Diener
entziehen kann.

§: 59. No. 5. Die Verwal-
tung des städtischen Gemein-
devermögens ist im Allge-
meinen unter bessere
Controle gesetzt (: St. Gr. G:
§: 53.:)

§. 68. pp: Die Katholiken
sind in den wesentlichen
Puncten zufriedengestellt,
ohne Benachtheiligung der
landesherrlichen Kirchen-
hoheit.

§: 104. a, die Oeffentlich-
keit der landständischen
Verhandlungen ist besei-
tigt.

§: 106. An die Stelle all-
jähriger Landtags-Diäten
treten zweijährige.

§: 110. Die Stände sind
verpflichtet, auf Verlangen
des

des Königs die Königlichen Anträge und namentlich das Budget jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

Es kann daher nie durch Zurückhaltung der Verwilligung ein Zwang gegen die Regierung versucht werden.

§: 112. Bei eintretendem Zweifel, hängt es von der Entscheidung des Königs ab, ob ein Gesetz vor die allgemeinen Stände oder vor die Provinzial-Landschaften gehört.

§: 117. Jede ständische Mitwirkung bei Erlassung der Militair-Strafgesetze ist ausgeschlossen.

§: 119. Stände dürfen keine Gesetzentwürfe vorlegen
(:Initiation beseitigt:)

§: 123. Die Gerichte sind ausdrücklich verpflichtet, die vom Könige erlassenen Gesetze und Verordnungen und aufrecht zu halten, ohne den Punct der ständischen Mitwirkung prüfen zu dürfen.

§: 129.

§: 129. seqq: Wiederherstellung der Königlichen Rechte hinsichtlich des Domanii, sowohl hinsichtlich des Eigenthums als der Verwaltung.

§: 140. Beseitigung des alljährigen Streits über die Vertheilung der Lasten unter der Königlichen und Landes-Casse und Feststellung des Verhältnisses für geraume Zeit.

§. 145. Ausdrückliche Anerkennung des richtigen Principes, daß der König einseitig den Betrag der Apanagen festzusetzen berechtigt ist.

§: 150. Ausdrückliche Anerkennung der rechtlichen Verbindlichkeit der Stände hinsichtlich der Verwilligung des Budgets.

und

unwandelbare Feststellung des Militair-Etats.

§: 155. und §: 156. Ausdrückliche Anerkennung des Königlichen Rechtes der Forterhebung der ein Mal bewilligten Steuern, wenn diese durch Schuld der Stände

de entweder nicht weiter bewilligt sind oder wenn sie damit ordnungswidrig gezögert.

§: 161: Verpflichtung der Casen, sich gegenseitig durch Vorschüsse auszuhelfen.

§: 168. Ausdrückliche Beseitigung der Verantwortlichkeit der Minister. Die Contrasignatur ist weggeblieben.

§: 172. seq! Ausdrückliche Anerkennung der Abhängigkeit der Dienerschaft vom Könige allein. – Nichts von Regulativen.

§: 177. Die Entlassung von Richtern, die zugleich Verwaltungsbeamte sind, kann ohne richterlichen Spruch erfolgen.

Im Allgemeinen:

1.) Schutzwehr gegen Versuche demagogischer Uebergriffe für die Zukunft durch geschriebene Gesetzesworte.

2.) Beseitigung fernerer unangenehmer und gehässiger Discussionen am Bunde.